



**LEITFADEN**

**BUSINESS-  
COMPLIANCE**

**Fassung: Dezember 2019**

## 1. Regelungsgegenstand und Ziel<sup>1)</sup>

Die Dynamik des globalen Marktes macht es für die Rotterdam Gruppe unerlässlich, potentielle Gefahrenquellen ständig zu beobachten, Risiken frühzeitig zu erkennen und bestehende Prozesse den aktuellen Entwicklungen und Bedürfnissen anzupassen. Es ist nur selbstverständlich, dass die Rotterdam Gruppe daher insbesondere Wert auf die Einhaltung der Gesetze und Normen legt. Wir verpflichten uns daher zur Einführung und laufenden Überwachung eines Systems zur Abwehr jeder Art wirtschaftskrimineller Handlungen.

Dieser Leitfaden Business Compliance erläutert dementsprechend für die Rotterdam Gruppe besonders bedeutsame Verhaltensgrundsätze zu wettbewerbs- und strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen, insbesondere zu

- Korruption im weitesten Sinn einschließlich der Sicherstellung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Geschenken und Einladungen,
- der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Regeln, und
- Geldwäsche in jeglicher Form, teilweise unter Hinzuziehung praktischer Beispiele.

Ferner fasst dieser Leitfaden Business Compliance das vorhandene System zur Vermeidung wirtschaftskrimineller Verhaltensweisen zusammen und gibt konkrete Anweisungen zur Erreichung des Ziels der Abwehr von Wirtschaftskriminalität im weitesten Sinn.

Auch von unseren Auftraggebern, den Zulieferfirmen, Nachunternehmern und sonstigen Vertragspartnern einschließlich Geschäftspartner erwarten wir die Einhaltung der in diesem Leitfaden Business Compliance beschriebenen Verhaltensgrundsätze. Zur besseren Kommunikation gegenüber Geschäftspartnern gibt es zudem den Leitfaden Business Compliance für Geschäftspartner. Dieser ist auf unserer Internetseite verfügbar.

## 2. Verhaltensgrundsätze

Nachstehende Verhaltensgrundsätze, insbesondere im Hinblick auf strafrechtlich relevantes Verhalten gegenüber Amtsträgern und Privatpersonen unter besonderer Beachtung jeglicher Form von Bestechung, Korruption, Vorteilsgewährung und Vorteilsnahme, sind für die Rotterdam Gruppe von grundlegender Bedeutung und daher von unseren Mitarbeitern sowie unseren Geschäftspartnern uneingeschränkt zu beachten; wir orientieren uns an der Rechtslage in Deutschland.

<sup>1)</sup> Sofern im nachfolgenden Text Bezeichnungen wegen besserer Verständlichkeit und Lesbarkeit nur in der männlichen Form erwähnt sind, gilt dies gleichermaßen auch für die weibliche Form.

## 2.1 Besondere Verhaltensgrundsätze

Dabei geht es vor allem um solche Handlungen, die später den Verdacht einer Bestechung, einer Vorteilsgewährung oder einer sonst verbotenen Intervention begründen können.

Die nachstehend geschilderten Handlungen und Geschäftspraktiken verstoßen in jedem Fall gegen Wortlaut und Geist dieses Leitfadens Business Compliance und sind somit für jeden Mitarbeiter ausnahmslos verboten.

### 2.1.1 Korruption (Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung)

Im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten jeglicher Art darf kein Mitarbeiter oder beauftragte Personen des Unternehmens Geschäftspartnern, deren Beschäftigten sowie beauftragten Personen oder sonstigen Dritten unzulässige Vorteile verschaffen oder im geschäftlichen Verkehr fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, insbesondere Vorteile geldwerter Art.

Davon ist speziell dann auszugehen, wenn Art und Umfang dieses Vorteils dazu geeignet sind, Handlungen und Entscheidungen des Empfängers unzulässig zu beeinflussen. Dritte (zum Beispiel Berater, Banken, Makler, Lobbyisten, Sponsoren, Vertreter oder andere Vermittlungsunternehmen) dürfen nicht zur Umgehung dieser Regelung benutzt werden.

### 2.1.2 Besonderheiten im Umgang mit der öffentlichen Hand

Strafbar macht sich bereits, wer einem Amtsträger einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt für jede (!) Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit dessen Amtsführung.

Beispiel:

*Einem Amtsträger wird für die schnellere Ausstellung einer Baugenehmigung Geld übergeben oder ein Wochenendausflug bezahlt.*

Erst recht macht sich strafbar, wer einem Amtsträger für eine auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung gerichtete Beeinflussung einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

Beispiel:

*Einem Amtsträger wird für die Ausstellung einer Baugenehmigung, die nicht hätte erteilt werden dürfen, ein Wochenendausflug bezahlt.*

Das Gleiche gilt auch, wenn einem Sachverständigen Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden, damit dieser einen unrichtigen Befund oder ein unrichtiges Gutachten erstattet.

Beispiel:

*Einem als Sachverständiger bestellten Ingenieur/Architekt wird für die Erstattung eines „vorteilhaften“ Gutachtens, das in der erteilten Form unrichtig ist, ein zukünftiger Auftrag bei einem anderen Bauvorhaben in Aussicht gestellt.*

Mit öffentlicher Hand sind der öffentliche Auftraggeber (Bund, Länder und Kommunen) und sonstige öffentliche Entscheidungsträger gemeint. Ein Amtsträger ist insbesondere, wer z.B. in öffentlichen Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben betraut ist; dies kann Mitarbeiter umfassen, die keine Beamten, aber gleichwohl mit öffentlichen Verwaltungsaufgaben betraut sind.

Auch wer für völlig korrekte, pflichtgemäße Amtsführung einen nicht bloß geringfügigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, macht sich strafbar. Also sind z.B. auch Geschenke, die gegeben werden, um Verfahren zu beschleunigen oder sich das Wohlwollen von Amtsträgern zu erhalten nicht nur ein Verstoß gegen den Leitfaden Business Compliance, sondern sogar strafbar.

Dasselbe gilt für Interventionen. Deshalb ist beispielsweise zu bestrafen, wer wissentlich darauf Einfluss nimmt, dass ein Amtsträger eine in seinen Aufgabenbereich fallende Dienstverrichtung parteilich vornehme oder unterlasse und für diese Einflussnahme für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

### **2.1.3 Bestechung bei Privaten**

Auch die Bestechung privater Personen kann strafbar sein! Strafbar macht sich nämlich, wer

- einer Bediensteten/Beauftragten oder einem Bediensteten/ Beauftragten eines Unternehmens
- im geschäftlichen Verkehr
- für pflichtwidrige Vornahmen oder Unterlassungen
- einen nicht bloß geringfügigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt

Anders als bei Amtsträgern ist hier also nur die Gewährung von Vorteilen für Pflichtwidrigkeiten strafbar.

„Bedienstete“ meint Mitarbeiter, aber auch Vorstandsmitglieder oder Aufsichtsratsmitglieder. „Beauftragte“ sind externe Berater, oder Makler usw., soweit sie Einfluss auf Unternehmensentscheidungen nehmen können.

„Im geschäftlichen Verkehr“ meint jede geschäftliche Betätigung im weitesten Sinn, nicht also amtlichen Verkehr oder die Privatsphäre.

„Nicht bloß geringfügig“ ist, was in den betroffenen Kreisen entweder das Maß üblicher Geschenke übersteigt oder wenn bei vernünftiger Betrachtung der Eindruck entstehen kann, dass die Begünstigte bzw. der Begünstigte sich der

zuwendenden Person durch die Annahme der Zuwendung verpflichtet. In diesem Zusammenhang erwarten wir von unseren Mitarbeitern zur Vermeidung auch nur des Anscheins wirtschaftskrimineller Verhaltensweisen einen verantwortungsvollen Umgang mit Geschenken und Einladungen in der nachstehend näher erläuterten Art und Weise.

#### **2.1.4 Zusammenhängende und verwandte wirtschaftskriminelle Straftaten**

Im Zusammenhang mit der Bestechung können auch andere Delikte „unbeabsichtigt“, aber trotzdem zusätzlich verwirklicht sein. Wird etwa durch eine Bestechung ein Auftrag erlangt, der zu einem Schaden von Dritten führt (z.B. Auftraggeber zahlt zu hohen Preis), liegt meist auch noch ein Betrug vor.

Der Bestechende begeht oft auch zugleich eine Untreue gegenüber dem eigenen Unternehmen, weil er dessen Geld treuwidrig (das heißt außerhalb seiner Befugnisse) verwendet und damit das Unternehmen der Gefahr einer Schädigung aussetzt. Den denkbaren Vorteilen einer Auftragsakquisition steht ferner gegenüber, dass nicht nur einzelne Mitarbeiter, sondern auch das Unternehmen als solches sanktioniert und/oder schadenersatzpflichtig werden kann.

Gleichermaßen strafbar ist schließlich auch der Abrechnungsbetrug, also die Abrechnung nicht oder nicht in der abgerechneten Form erbrachter Leistungen gegenüber der Auftraggeberschaft. Hierunter fallen daher beispielsweise die Abrechnung nicht geschuldeter Leistungen etwa auch im Rahmen von Nachträgen sowie Abrechnungen auf Grundlage nicht zutreffender Aufmaße. Wird die Vertreterin oder der Vertreter einer öffentlichen Auftraggeberschaft durch die Gewährung von Vorteilen dazu bewegt, wissentlich zugunsten der Auftragnehmerschaft falsche Aufmaße aufzunehmen, liegt neben dem Abrechnungsbetrug auch noch eine Bestechung vor.

#### **2.1.5 Verantwortungsvoller Umgang mit Geschenken und Einladungen**

Grundsätzlich muss angenommen werden, dass durch Geschenke die Entscheidungen des Begünstigten im Sinne der zuwendenden Person beeinflusst werden sollen.

Die Annahme von Geschenken oder Vergünstigungen beeinflusst die objektive Entscheidungsfähigkeit des Beschenkten. Sie kann Dritte in die Lage versetzen, ihn unter wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Druck zu setzen und schadet in jedem Fall – auch wenn ein solcher Druck nicht ausgeübt wird – dem Gesamtinteresse des Unternehmens.

Mitarbeiter dürfen Geschenke daher grundsätzlich nicht annehmen. Als unbedenklich gelten in jedem Fall Geschenke, deren Wert 35 Euro pro Schenkenden und Jahr nicht übersteigt. Auch Reisen, Dienstleistungen, Prämien und Rabatte sind prinzipiell als Geschenke

anzusehen.

Für Einladungen und Bewirtungen durch und an Geschäftspartner gelten sinngemäß die gleichen Grundsätze wie bei Geschenken.

Für Aufwendungen, bei denen sich Geschäftliches und Privates so vermischen, dass eine genaue Trennung schwierig ist, müssen die Kosten privat übernommen werden.

Ausnahmen im Umgang mit Geschenken und Einladungen sind nur statthaft, wenn schon der Anschein der Beeinflussbarkeit ausgeschlossen ist, und bestehende besondere Regeln, wie etwa im Umgang mit Behörden, beachtet werden.

In allen Fällen einer Ausnahme bedarf es der Zustimmung der Führungskraft, die zu einer entsprechenden Dokumentation verpflichtet ist.

Bei der Zustimmung ist zu beachten:

Werbegeschenke müssen wertmäßig so gestaltet sein, dass ihre Annahme den Empfänger nicht in eine verpflichtende Abhängigkeit bringt. Sie müssen nach dem Prinzip ausgewählt werden, bei zuwendender Person und dem / der Begünstigten jeglichen Anschein von Unredlichkeit und Inkorrektheit zu vermeiden.

## **2.2 Vermeidung von Kartellrechtsverstößen**

Die Rotterdam Gruppe ist ebenso wie ihre Geschäftspartner einem fairen und offenen Wettbewerb verpflichtet.

Unser Unternehmen, seine Mitarbeiter oder beauftragte Personen dürfen sich ebenso wenig wie Geschäftspartner auf rechtswidrige und/oder strafrechtlich relevante Praktiken einlassen, wie Vereinbarungen mit anderen Unternehmen oder abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbes bezwecken oder bewirken.

Wir werden im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des Wettbewerbes keine unlauteren Geschäftspraktiken zum Nachteil der Mitbewerber oder sonstigen Marktteilnehmer anwenden.

Verboten ist jede Form wettbewerbsbeschränkender Absprachen, insbesondere bei Ausschreibungen. Strafbar macht sich, wer bei einer Ausschreibung über Waren oder gewerbliche Leistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen. Wesentliches Kriterium ist hiernach das Vorliegen einer rechtswidrigen Absprache. Inhaltlich kann sich die Rechtswidrigkeit aus Preis- bzw. Leistungsabsprachen, aber auch aus Beschränkungen des Leistungsinhalts ergeben. Unzulässig sind auch sog. Schutzangebote, die der ausschreibenden Stelle den Eindruck ordnungsgemäßen Wettbewerbes vermitteln und das

abgesprochene Angebot als das am besten geeignete hervorheben sollen. Die Abgabe eines Angebots in einer Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft stellt grundsätzlich keine rechtswidrige Absprache in diesem Sinne dar, es sei denn, sie zielt auf eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs ab.

Eine wettbewerbsbeschränkende Absprache kann gleichzeitig auch einen strafbaren Submissionsbetrug darstellen. Einen Submissionsbetrug begeht, wer im Rahmen einer Ausschreibung ein mit einem Dritten abgestimmtes Angebot abgibt mit dem Ziel, den Auftraggeber zur Erteilung eines bestimmten, für die anbietende Person günstigeren Zuschlages zu bewegen, der bei Fehlen der Absprache nicht in dieser Weise erteilt worden wäre.

### **2.3 Geldwäsche**

Ein weiterer Aspekt unzulässiger Verhaltensweisen ist – sowohl isoliert als auch in Kombination mit den vorstehend dargestellten unzulässigen Verhaltensweisen – die Geldwäsche. Einer Geldwäsche macht sich strafbar insbesondere, wer illegale vermögenswerte Gegenstände, insbesondere also Geld, verbirgt oder die Herkunft verschleiert. Illegal sind derartige Vermögensgegenstände, wenn sie aus bestimmten rechtswidrigen Taten rühren. In den Tatbestand der Geldwäsche kann auch verwickelt werden, wer leichtfertig nicht erkennt, dass ein Vermögensgegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt. Zudem kann der Bestechende zugleich auch Mittäter einer Geldwäsche sein.

#### Beispiel:

*Der Arbeitnehmer eines Bauunternehmens übergibt an die Mitarbeiterin einer öffentlichen Auftraggeberin Bargeld, damit das Bauunternehmen einen Auftrag erhält. Das Geld stammt aus einer überhöhten Abrechnung bei einem anderen Bauvorhaben, was sowohl der Arbeitnehmer des Bauunternehmens als auch die Mitarbeiterin der öffentlichen Auftraggeberin wissen. Es war jedoch weder dem Arbeitnehmer noch der Mitarbeiterin der öffentlichen Auftraggeberin bewusst, dass hiermit zugleich eine Geldwäsche verwirklicht wurde*

## **3. Organisation des Rotterdam Business Compliance-Systems**

Unser Ruf, der für Integrität und eine faire Handlungsweise steht, ist unser wichtigstes Gut. Der Schutz ist nur möglich, wenn unsere Mitarbeiter und Geschäftspartner eine leicht zugängliche Möglichkeit haben, bei Verhaltensunsicherheiten Rat einzuholen und verdächtiges Verhalten zur Kenntnis zu bringen.

Zur Durchsetzung des Business Compliance-Systems bedient sich das Unternehmen daher der nachstehend näher erläuterten Organisation. Alle Mitarbeiter der Rotterdam Gruppe, aber auch Dritte, insbesondere Geschäftspartner, sind berechtigt, sich bei Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben oder gegen diesen Leitfaden Business Compliance anonym an den

Compliance-Officer zu wenden; den Ansprechpartner finden Sie auf unserer Website.

### **3.1 Hinweisgebersystem**

Gemäß unserer Firmenpolitik melden die Mitarbeiter Verstöße gegen Gesetze, Vorschriften, Richtlinien, diesen Leitfaden Business Compliance, sodass angemessene Maßnahmen ergriffen werden können. Dabei sind die datenschutzrechtlichen und arbeitsverfassungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Um Anreize zur Offenbarung und Schadensbegrenzung zu schaffen, werden Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze von disziplinarischen und arbeitsrechtlichen Maßnahmen freigestellt, sofern sie sich an die Vertrauensperson wenden und selbst nur geringfügig an Verfehlungen beteiligt waren.

## **4. Umsetzung des Rotterdam Business Compliance-Systems/Präventionsmaßnahmen**

Weitere wesentliche Bestandteile eines erfolgreichen Business-Compliance-Systems sind Präventionsmaßnahmen, die den Besonderheiten der bearbeiteten Geschäftsfelder gerecht werden.

### **4.1 Interne Revision durch den Compliance-Officer**

Menschliche Erfahrung zeigt, dass organisatorische Grundsätze nur Erfolg haben, wenn entsprechende Kontrollmaßnahmen sie begleiten. Dementsprechend ist es einerseits Aufgabe des Compliance-Officers, die Einhaltung der Gesetze und unternehmensweiter Richtlinien im technischen und kaufmännischen Bereich durch periodische, unangekündigte Überprüfung aller relevanten Geschäftsfelder zu überwachen und andererseits die Funktionsfähigkeit der Business Compliance zu überwachen.

Der Compliance-Officer berichtet unmittelbar der Geschäftsführung der Rotterdam Gruppe und ist eine hinsichtlich ihrer Tätigkeit weisungsfreie Institution.

### **4.2 Schulungen für Mitarbeiter**

Um geltendes Recht einhalten zu können, ist es zunächst erforderlich, die geltenden Vorschriften zu kennen. Es werden jährlich wiederkehrende online-Schulungen über die Plattform des EMB-Wertemanagement Bau e.V. für Mitarbeiter durchgeführt.

### **4.3 Vier-Augen-Prinzip und Funktionstrennung**

Die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips und die Trennung von unvereinbaren



Tätigkeiten sind geeignete Maßnahmen, um Unregelmäßigkeiten, insbesondere im Auftrags- und Lieferwesen, vorzubeugen. Im Rahmen der Funktionstrennung ist auf eine Trennung zwischen Entscheidung, Ausführung, Überprüfung und Berichterstattung zu achten. Diesbezüglich existiert bei der Rotterdam Gruppe ein im Rahmen von internen Geschäftsordnungen geregeltes System, im Rahmen dessen – abhängig von der Größe und Relevanz der Entscheidung – unterschiedliche Hierarchieebenen durch Zustimmungspflichten entsprechend einzubinden sind.

#### **4.4 Zulieferfirmen-Alternativen**

Schon aus wirtschaftlichen Gründen sollte ein Unternehmen darauf achten, regelmäßig mehrere Angebote einzuholen. Einseitigen Abhängigkeiten kann damit wirksam entgegengewirkt werden. Bei der Rotterdam Gruppe existiert diesbezüglich ein Pool für die Auswahl von Nachunternehmern. Nachunternehmer, die sich selbst außerhalb der Verhaltensnormen des Leitfadens Business Compliance bzw. des Leitfadens Business Compliance für Geschäftspartner bewegen, werden auf einer „Blacklist“ geführt und scheiden damit für eine Vertragspartnerschaft aus.

#### **4.5 Dokumentation, Rechnungslegung und Abrechnung**

Bereits aufgrund verschiedenster gesetzlicher Bestimmungen bestehen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten. Ferner ist der Nachweis ordnungsgemäßen Verhaltens in vielen Fällen nur anhand einer einwandfreien Dokumentation möglich. Dementsprechend müssen alle Geschäftstransaktionen vollständig und einwandfrei in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und den darüber hinaus bei der Rotterdam Gruppe geltenden Vorschriften dokumentiert werden. Es werden keine Nebenbücher oder Nebenaufzeichnungen geführt.

Zudem sind alle mit der Erstellung der Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung befassten Mitarbeiter zur transparenten und verursachungsgerechten Erstellung unter Beachtung des Prinzips der Kostenwahrheit verpflichtet.

Diese Dokumentationspflicht gilt auch für Geschäftspartner jedoch mit der Maßgabe, dass unsere internen Vorschriften nur dann und soweit zu beachten sind, wie diese im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehungen vereinbart sind.

#### **4.6 Vermittlung des Inhalts des Leitfadens Business Compliance**

Das Ziel aller Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen ist es, den Mitarbeitern die Tragweite des Inhaltes des Leitfadens Business Compliance zu vermitteln, damit sie diese als Richtschnur ihres Handelns verstehen. Mittels gezielter Informationen und Schulungen wird die Sensibilität für korrektes Verhalten gestärkt. Mit dem Ziel, allen Mitarbeitern die Inhalte dieses Leitfadens zu vermitteln und somit die Einhaltung des Leitfadens bestmöglich sicherzustellen, sind von der Rotterdam Gruppe folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Der Leitfaden ist zukünftig dem Arbeitsvertrag hinzugefügt.
- Der Leitfaden ist auf der Website des Unternehmens veröffentlicht.

## **5. Kontrolle und Sanktionen**

### **5.1 Plausibilitätsprüfungen**

Menschliche Erfahrung zeigt, dass organisatorische Grundsätze nur Erfolg haben, wenn entsprechende Kontrollmaßnahmen sie begleiten. Diese werden in Gestalt angemessener Kontrollen und Plausibilitätsprüfungen durch das Unternehmen und durch externe Personen und Institutionen vorgenommen.

### **5.2 Kontrollsystem**

Als Ergänzung zu unseren betrieblichen Kontrollmechanismen und insbesondere zur Ermittlung und Behandlung relevanter Problemkreise im Zusammenhang mit Buchführung, internem Kontrollsystem und Abschlussprüfung verpflichten wir uns zu einer umfassenden, unabhängigen internen Revision und externen Kontrolle. Unsere Führungsverantwortlichen kooperieren uneingeschränkt mit der Prüfungsinstitution, um zu Lösungen beizutragen und diese zeitgerecht umzusetzen.

Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Wertemanagementsystems zur Vermeidung von Korruption und Betrug erfolgt durch das Auditverfahren des EMB Wertemanagement Bau e.V.

### **5.3 Sanktionen**

Bei Verstößen gegen die im Unternehmen geltenden Verhaltensrichtlinien und gesetzliche Vorschriften werden die erforderlichen organisatorischen Selbstreinigungsmassnahmen sowie disziplinarische und (arbeits-) rechtliche Massnahmen - von der Abmahnung bis zur Entlassung oder der Beendigung eines sonstigen Vertragsverhältnisses - ergriffen, um, ungeachtet strafrechtlicher Konsequenzen, angemessen auf die festgestellten Zuwiderhandlungen zu reagieren und künftigen Zuwiderhandlungen entgegenzuwirken.

### **Nachwort**

Die Einhaltung geltenden Rechts liegt im Interesse der Rotterdam Gruppe und seiner Mitarbeiter. Das Rotterdam Business Compliance-System wird daher laufend überprüft und gegebenenfalls an veränderte Verhältnisse oder neue Rechtsvorschriften angepasst. Der wichtigste Faktor des Rotterdam Business Compliance-Systems bleibt jedoch letztlich jeder einzelne Mitarbeiter, da der Erfolg dieses Business Compliance-Systems von deren Unterstützung abhängt.